

## **Informationsblatt für alle Landwirte und Betriebe/Einrichtungen, die sich mit Futtermitteln beschäftigen**

Meldung zur Registrierung als Futtermittelunternehmer gem. Artikel 9 Abs. 2 i.V. mit Artikel 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vom 12.01.2005 (Futtermittelhygiene-Verordnung)

Die oben angeführte EU-Verordnung fordert, dass sich bis spätestens 01.01.2006 alle Betriebe, die in einer der Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport oder Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, (gemäß Artikel 9) bei ihrer jeweils zuständigen Behörde registrieren lassen müssen. In Mecklenburg-Vorpommern ist die zuständige Behörde das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.

Zur einfachen und vergleichbaren Handhabung der Anzeige ist es erforderlich, dass die betroffenen Betriebe ein Formblatt verwenden.

Registrierungspflichtig im Sinne der o.g. EU-Verordnung sind insbesondere Landwirte, die

- Futtermittel erzeugen, transportieren, lagern oder behandeln oder
- Futtermittel erzeugen, transportieren, lagern, behandeln, mischen und verfüttern oder
- Futtermittel zukaufen und vermischen,

Von dieser Registrierungspflicht ausgenommen sind nur Landwirte, die

- Futtermittel für die Verfütterung an Tiere herstellen, die sie selbst verzehren bzw. deren Produkte sie selbst essen (Eigenverbrauch) oder
- die sie als Kleinerzeuger auf dem Markt verkaufen
- Futtermittel in kleinen Mengen (Produktionsmenge von einer Fläche von 5 ha/Jahr) auf örtlicher Ebene (mit einer Entfernung von bis zu 50 km) direkt an Landwirtschaftsbetriebe liefern
- Tiere füttern, deren Futter sie fütterungsfertig zugekauft haben und dem ggf. außer Wasser nichts weiter mehr zugemischt wird.

Beispiele:

- Mutterkuhhalter, die nur frisches Grünfutter von eigenen Wiesen verfüttern, sind registrierungspflichtig.
- Ein Marktfruchtunternehmen, das 100 %-ig ausschließen kann, dass Teile seiner Produktion als Futtermittel verwendet werden, wäre nicht registrierungspflichtig.

### **Erläuterungen zum Formblatt:**

**zu 1.:**

- Sofern ein Landwirtschaftsunternehmen über andere, örtlich abgegrenzte Anlagen zur Futtermittelerzeugung, zur Futtermittellagerung, zur Futtermittelbehandlung bzw. zur Fütterung verfügt, sind diese Anlagen separat zu erfassen.
- In jedem Fall muss aus der Anzeige deutlich werden, welche Anlagen in welchen Orten zum bezeichneten Unternehmen gehören.

**zu 2a.:**

Der Kasten Futtermittelprimärproduktion wird von den Betrieben angekreuzt, die Futtermittel herstellen/behandeln und/oder in Verkehr bringen. Dabei ist es unerheblich, ob im Betrieb Tiere gefüttert werden oder nicht.

Der Kasten Herstellen landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist von den Betrieben anzukreuzen, die sowohl Futtermittel herstellen als auch Tiere damit füttern bzw. von Landwirten, die alle Futtermittel zukaufen und diese vor der Verfütterung mischen.

Welche Tätigkeiten dann im Einzelnen ausgeführt werden, ist in dem "darunter"-Kästchen anzukreuzen.

Pferde, auch Pensionspferde, sowie Fische (außer Zierfische) gelten futtermittelrechtlich als Nutztiere.

**zu 2b.:**

Unter 2b kann durch Ankreuzen näher erläutert werden, welche Tätigkeit der Futtermittelunternehmer speziell ausübt.

Ein Zusatz von organischen Säuren zu Einzel- oder Mischfuttermitteln ist eine Verwendung von Zusatzstoffen.

Bitte schicken Sie das ausgefüllte und gegebenenfalls mit Anlagen ergänzte Formblatt „Meldung/Antrag zur Registrierung/Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ...) bis spätestens 31.12.2005 an das

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF), Abteilung 6, Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Losand, Tel. 03 81 / 40 35 644 oder Tel. 03 81 / 40 35-0.

Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden zur Registrierung von Betrieben gemäß der Futtermittelhygieneverordnung (Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz: [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de), Futtermittel, Futtermittelbetriebe, den Links folgen).